

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Pferde weiden zu lassen;
15. Rinder auf den Flurstücken Flur 1, Nrn. 23, 25, 26, 27/1, 27/2, 31, 32 und 33, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Räumung der Gräben Flurstücke Flur 1 Nrn. 74, 75, 76 und 80, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, jedoch ohne Sohlenvertiefung, und die Räumung der Gräben Flurstücke Flur 1 Nrn. 77 und 78, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Pferde entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. Rinder entgegen § 3 Nr. 15 auf den Flurstücken Flur 1 Nrn. 23, 25, 26, 17/1, 27/2, 31, 32 und 33, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, weiden läßt;
16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen

gen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), geändert durch Verordnung vom 17. November 1988 (StAnz. S. 2682), vor.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alte Weide bei Neudorf“ vom 10. Februar 1987 (StAnz. S. 518), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1990 (StAnz. S. 397), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2748

1225

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Büdesheim“ vom 4. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Nidderau zwischen Büdesheim und Windecken und der im Norden die Aue begrenzende Steilhang werden in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Büdesheim“ besteht aus Flächen der Fluren „Die Wingerten“, „Die Bornwiesen“ und „In der Aue“ in den Gemarkungen Büdesheim und Kilianstädten der Gemeinde Schöneck und in der Gemarkung Windecken der Stadt Nidderau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 41 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch Auegrünland geprägten Ausschnitt der Nidderau im Bereich von Büdesheim innerhalb des Naturraumes Heldenbergener Wetterau zu sichern. Insbesondere gilt der Schutz den durch die regelmäßigen Überflutungen der Nidder geprägten Grünlandlebensgemeinschaften mit den an sie gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Wiederherstellung artenreicher Wiesen durch die Pflegemahd brachgefallener Flächen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den

- Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. nördlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen und Streuobstbestände nördlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;

2. die Grünlandnutzung südlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Angelfischerei vom Südufer der Nidder aus in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd.

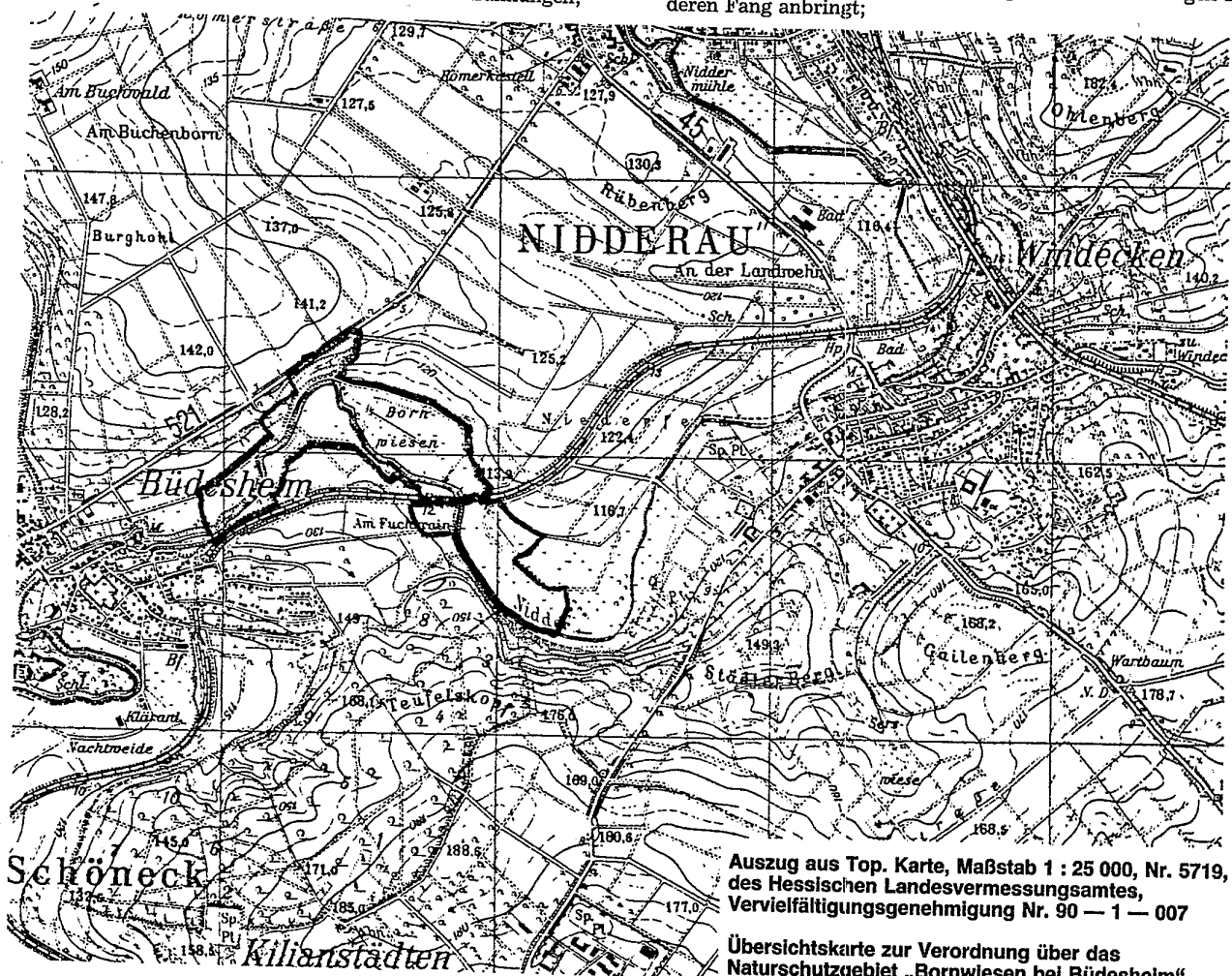
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

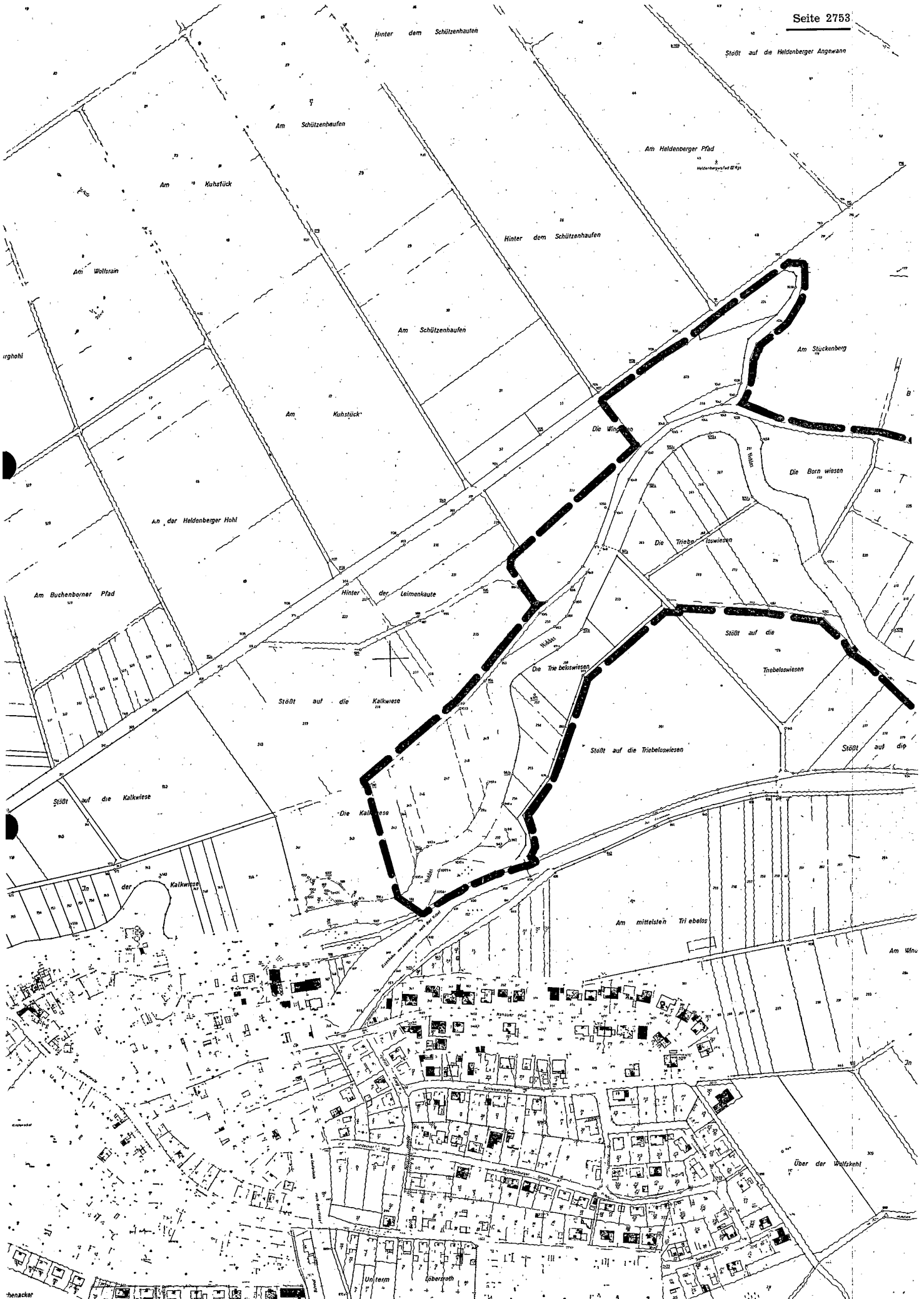
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5719, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Büdesheim“



Hinter dem Schützenhaufen

Stößt auf die Heldenberger Angewann

Am Schützenhaufen

Am Heldenberger Pfad

Am Kuhstück

Hinter dem Schützenhaufen

Am Wolfran

Am Schützenhaufen

Am Stückenberg

An der Heldenberger Hohl

Am Kuhstück

Die Wiesen

Die Bohnwiesen

Am Buchenborner Pfad

Hinter der Leimenkaute

Die Triebeloswiesen

Stößt auf die Kalkwiese

Die Triebeloswiesen

Stößt auf die

Stößt auf die Kalkwiese

Die Kalkwiese

Stößt auf die Triebeloswiesen

Stößt auf die

der Kalkwiese

Am mittlsten Triebelos

Am Wnu

Über der Wolfsteht

Unterm

Obersohn

thenacker

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 nördlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. Hunde entgegen § 3 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I 1990 S. 13) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1990 S. 2751

1226

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal bei Kelkheim“ vom 4. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. Dezember 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

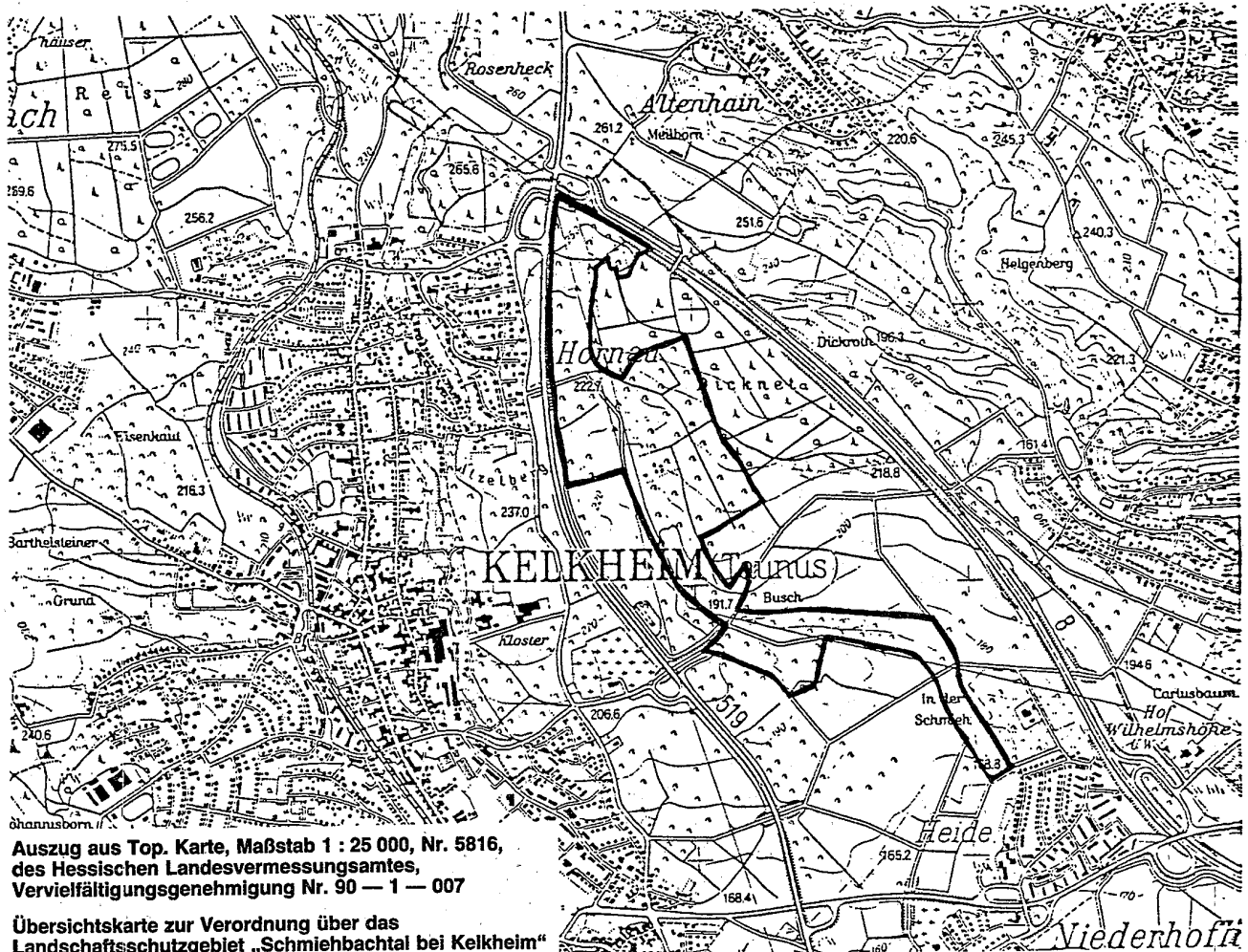
(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal bei Kelkheim“ umfaßt die Schmiehbachau, angrenzende Acker- und Wiesenflächen sowie Streuobstflächen in den Gemarkungen Hornau, Kelkheim und Münster der Stadt Kelkheim und die Gemarkung Niederhohheim der Gemeinde Liederbach im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Schmiehbachau mit ihren uferbegleitenden Gehölzen, Feucht- und Naß-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal bei Kelkheim“